Satzung über die Benutzung von Sportstätten und Sporthallen der Stadt Weißenfels (Sportstättenbenutzungssatzung)

Vom 22.02.1996

(WSF-Abl Nr. 02/1996) geändert durch Satzung vom 18.10.2001 (WSF-Abl. Nr. 11/2001)

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportplätze und Sporthallen (nachfolgend Sportstätten genannt) der Stadt Weißenfels

- 1. Stadion, Beuditzstraße
- 2. Sportplatz Lassalleweg
- 3. Sportplatz Röntgenweg
- 4. Sportplatz Borau
- 5. Sportplatz Karl-Hoyer-Straße
- 6. Sporthalle Thomas-Müntzer-Straße
- 7. Sporthalle Zeitzer Straße
- 8. Sporthalle Am Kloster
- 9. Sporthalle Wielandstraße
- 10. Sporthalle Promenade
- 11. Sporthalle Kirschweg
- 12. Sporthalle Nordstraße
- 13. Sporthalle Novalisstraße

Die Satzung gilt nicht für den Schulsport und nicht für kulturelle Veranstaltungen.

§ 2 Allgemeines

 Die Sportstätten sind nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißenfels.
Sie dienen der sportlichen Betätigung im Rahmen der Freizeit und Erholung sowie des Schulsportes.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Sportstätten dürfen nur während der festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden. Die Öffnungszeiten der Sportstätten werden durch den Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels festgelegt und im Weißenfelser Amtsblatt veröffentlicht.

Wenn Nutzungen abweichend von den festgelegten Öffnungszeiten erfolgen sollen, bedarf dies eines entsprechenden Antrages und der Genehmigung durch die Stadt Weißenfels.

§ 4 Zulassung zur Nutzung der Sportstätten

- (1) Für die Zulassung zur Nutzung der Sportstätten ist ein schriftlicher Antrag beim Amt für Ordnung und Soziales, SG Kita, Schule & Sport, der Stadt Weißenfels zu stellen. Anträge für die dauernde regelmäßige Benutzung der Sportstätten für Trainingsbetrieb sind bis zum 31.05. und für Wettkampfbetrieb bis 31.07. jeden Jahres einzureichen. Die übrigen Anträge müssen 14 Tage vor beabsichtigten Nutzungsbeginn beim SG Kita, Schule & Sport der Stadt Weißenfels eingegangen sein.
- (2) Die Anträge auf Zulassung müssen folgendes beinhalten:

Bei natürlichen Personen:

- Vor- und Zuname, Anschrift des Antragstellers Bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und sonstigen Vereinigungen:
- Vollständiger Name/Firma oder sonstige Bezeichnung.

- Sitz der Firma oder des Vereins sowie Vor- und Zuname des/der vertretungsberechtigten natürlichen Person sowie deren Anschrift.
- Zahl der natürlichen Personen, die die Sportstätte benutzen wollen.
- Angabe der beabsichtigten zeitlichen Nutzung und der beabsichtigten Häufigkeit der Nutzung.
- Bezeichnung der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte, die genutzt werden soll.
- Zweck der Nutzung (Training oder Veranstaltung mit oder ohne Eintrittspreis)
- Bei natürlichen Personen, die Unterschrift des Antragstellers
- Bei sonstigen Antragstellern, die Unterschrift des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters.
- (3) Antragsteller haben bei Antragstellung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Kopie).
- (4) Minderjährige werden zur Benutzung der Sportstätten zugelassen, wenn sie von einer volljährigen Person begleitet oder beaufsichtigt werden.
- (5) Über die Zulassung zur Nutzung der Sportstätte erhält der Antragsteller von der Stadt Weißenfels einen Bescheid. Ist der Antragsteller aufgrund des Bescheides zur Nutzung berechtigt, hat er das Recht, den ihm durch den verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt, Platz- bzw. Hallenwart der jeweiligen Sportstätte zugewiesenen Teil der Sportstätte oder die gesamte Sportstätte zu nutzen.
- (6) Die Nutzung der in § 1 aufgeführten Sportstätten schließt bei Antragstellung zur Nutzung der gesamten Sportstätte die Nutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume mit ein.

§ 5 Nutzungszweck

- (1) Die Sportstätten stehen den Antragstellern für Sportliche Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung. In der Zeit Montag bis Freitag von 07.00 – 16.00 Uhr werden die Sportstätten jedoch vorrangig für den Schulsport genutzt.
- (2) Die Sportstätten dürfen nur für den genehmigten Zweck genutzt werden.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Wasser und Energie sparsam zu verwenden.
- (3) Den Weisungen des zuständigen Mitarbeiters, Platzoder Hallenwartes ist Folge zu leisten.
- (4) Die Hausordnung bzw. Hallenordnung ist einzuhalten.

§ 7 Ausgabe vonGeräten und Arbeitsmaterialien

Die Entnahme der in den Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und Materialien ist nur den eingewiesenen Übungsleitern, Trainern sowie Veranstaltern gestattet. Diese tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße und unbeschädigte Rückgabe der entnommenen Geräte und Materialien.

§ 8 Nutzung der Sportstätten für Sport- bzw. Wettkampfveranstaltungen

- (1) Die Eröffnung und Unterhaltung von Besucher-Verkehr ist dem Nutzer nur gestattet, wenn er dies beim SG Kita, Schule & Sport der Stadt Weißenfels gem. § 4 beantragt und die Stadt dies genehmigt hat.
- (2) Soweit eine genehmigte Veranstaltung nicht zur Durchführung kommt, ist die Stadt vom antragstellenden Nutzer spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Nutzer ist bei genehmigten Sportveranstaltungen berechtigt, Eintrittsgelder von den Besuchern der Veranstaltung zu verlangen.

§ 9 Versorgung mit Speisen u. Getränken, Entsorgung

- (1) der Nutzer ist zum Verkauf von Speisen und Getränken nur dann berechtigt, wenn er dies gesondert beim SG Kita, Schule & Sport der Stadt Weißenfels beantragt und die Stadt dies genehmigt hat. Gewerberechtliche Erlaubnisse hat der Nutzer unabhängig von dieser Zustimmung auf eigene Kosten einzuholen.
- (2) Der Nutzer ist bei Durchführung von Besucherverkehr für eine ordnungsgemäße Reinigung und Abfallentsorgung verantwortlich. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Reinigung bzw. Beseitigung des Abfalls ohne vorherige Anmahnung und Fristsetzung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.
- (3) Der Nutzer ist während der Veranstaltung verantwortlich, dass die Toiletten ständig in Ordnung gehalten bzw. in Ordnung gebracht werden.

§ 10 Haftung

- Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Stadt wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.
- (3) Der Veranstalter einer Sport- bzw. Wettkampfveranstaltung haftet gegenüber der Stadt Weißenfels auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportstätten, deren Zubehör sowie den genutzten Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Weißenfels als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten, deren Zubehör sowie der genutzten Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unverzüglich dem verantwortlichen Platz- bzw. Hallenwart oder dem SG Kita, Schule & Sport mitzuteilen. Unterbleibt im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung die vorgenannte Anzeige, haftet derjenige Nutzer, der die Sportstätten und Geräte zuletzt unbeanstandet genutzt hat. Es sei denn, er weist nach, dass er nicht der Verursacher der Beschädigung bzw. Zerstörung war.

§ 11 Ordnung in den Sportstätten

- Der zuständige Platz- oder Hallenwart bzw. in dessen Abwesenheit ein beauftragter Mitarbeiter der Stadt sind befugt, den Benutzern der Sportstätten zur Aufrechterhaltung der Hausordnung Weisungen zu erteilen.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten Nutzung der Sportstätte hat der zuständige Platz- oder Hallenwart oder Beauftragte der Stadt das Recht, bei Verstoß gegen Weisungen gegen diese Satzung bzw. Gegen die Hausordnung Einzelpersonen von der Sportstätte zu weisen. Bei wiederholten Verstößen Entscheidet das SG Kita, Schule & Sport der Stadt Weißenfels über den Ausschluss einer Einzelperson von der Nutzung der Sportstätte für die Dauer eines Jahres.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.